



## BEITRAGSORDNUNG

<b>§ 1. Aufnahmegebühr</b> Die Aufnahmegebühr beträgt (ab 25.03.2011) Pro Person € 30,00 pro Familie maximum € 75,00
<b>§ 2. Beiträge</b> 1. Der SV Willich 1965 e.V. erhebt einen Jahresbeitrag, der für alle Abteilungen gleich ist. Er beträgt seit dem 01.01.2009: 1.1. für Einzelpersonen a) Erwachsene 5,20(= 7,10/Monat) b) 1. Kind / Jugendlicher € 68,40 (= 5,70/Monat) c) 2. Kind / Jugendlicher € 62,40 (= 5,20/Monat) d) 3. Kind / Jugendlicher € 56,40 (= 4,70/Monat) 1.2. für Familien / Gruppen a) 1 Erwachsener und 1 Kind/Jugendl. € 146,40 (= 12,20/Monat) b) Ehepaare € 154,80 (= 12,90/Monat) c) Familienhöchstbeitrag € 214,80 (= 17,90/Monat) d) Spartenbeitrag Abt. Synchronschwimmen € 60,00 (=...5,00/Monat) 2. Befreiungen und Ermäßigungen 2.1. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 2.2. Erforderliche Beitragsermäßigungen bedürfen eines Antrages an den gesetzlichen Vorstand und dessen Beschlussfassung. 2.3. Befreiungen und Ermäßigungen werden erst nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. 2.4. Anträge für abgelaufene Geschäftsjahre finden keine Berücksichtigung. 3. Eigenleistungen 3.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag können die Sport-/Fachwarte für die Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern, Veranstaltungen usw. von den Teilnehmern für die entstehenden Kosten Eigenbeteiligungen erheben.
<b>§ 3. Beitragserhebung</b> 1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten und wird in der letzten KW im Februar bzw. in der ersten KW im März eines Jahres fällig. Er wird im Lastschriftverfahren eingezogen. 2. Mitglieder, die das Einzugsverfahren ablehnen, sind verpflichtet, ihren Beitrag zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von € 5,00, spätestens bis zum 15. Januar des Beitragsjahres selbstständig und ohne Aufforderung auf das Konto des Schwimmverein Willich 1965 e.V. Konto Nr. 4017117 Sparkasse Krefeld ( BLZ 320 500 00) zu überweisen 3. Barzahlung des Beitrags ist nicht zulässig. 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird der Beitrag nach verbleibenden Monaten anteilig berechnet. 5. Der Verein versendet keine Rechnungen bzw. Quittungen an die Mitglieder für Beiträge und Gebühren entspr. dieser Ordnung.
<b>§ 4 Verzugsgebühr</b> 1. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach vier Wochen eine kostenpflichtige Mahnung. Die Mahngebühr beträgt € 15,00. 2. Vier Wochen nach erfolgloser Mahnung behält sich der Verein vor, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Der Vorstand kann hierzu anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf Zahlungsrückstände bleibt hiervon unberührt. 3. Sollte ein Mitglied des Vereins trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlen, treten die Regelungen der neuen Satzung, gültig ab 18.05.2018, in Kraft.
<b>§ 5. Rücklastschriftgebühr</b> 1. Soweit durch Gründe, die das Mitglied zu vertreten hat (z.B. alte oder falsche Kontoangaben oder nicht vorhandene Kontodeckung) die Lastschrift für die Beitragserhebung nicht eingelöst werden kann, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,00 und die entsprechende Rücklastschriftgebühr erhoben .

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 25.03.2011 in Kraft

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.